



3G am Arbeitsplatz – auch in der Arztpraxis

Ab morgen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz. Sie betrifft auch Arbeitgeber und Beschäftigte in Arztpraxen. Praxen gehören zu den Gesundheitseinrichtungen, die nach §28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur von getesteten Personen (Patienten ausgenommen) betreten werden dürfen. Das bedeutet, geimpfte oder genesene Beschäftigte müssen zusätzlich getestet sein. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Regel zu kontrollieren. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder.

Was gilt für wen?

Geimpfte und Genesene:

- Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung (kann beim Arbeitgeber hinterlegt werden)
- Zusätzlich: täglicher Nachweis eines tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests – auch in Eigenanwendung ohne Überwachung
- Alternativ genügt der Nachweis einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis, der nicht älter als 48 Stunden ist (Wiederholung höchstens 2x/Kalenderwoche)

Für Ungeimpfte:

- Täglicher Nachweis eines tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests – Antigen-Test zur Eigenanwendung unter Überwachung reicht nicht aus, sondern muss von einer dritten dazu berechtigten Person durchgeführt werden
- Ist die Testung mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt (z. B. PCR, PoC-PCR), darf dieser Test maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Tests können auch unmittelbar vor Arbeitsaufnahme vor Ort in der Praxis durchgeführt werden.

Meldung an den ÖGD

Arbeitgeber in Arztpraxen müssen der zuständigen Behörde, also in der Regel dem örtlichen Gesundheitsamt, zweiwöchentlich folgende Informationen mitteilen:

- Personenbezogene Angaben zu durchgeführten Testungen bei Beschäftigten
- Angaben zum Anteil der geimpften Personen unter den Beschäftigten

Einzelheiten zum Meldeweg legt der Öffentliche Gesundheitsdienst fest.

Kosten der Testungen

Nach der Testverordnung (TestV) des Bundes können Praxen die Sachkosten für monatlich 10 PoC-Antigentests pro Beschäftigten abrechnen. Abrechenbar ist eine Sachkostenpauschale von 3,50 Euro (SNR 88312). Die Kosten für darüber hinaus benötigte PoC-Antigentests müssen die Praxen selbst tragen. Alternativ haben Beschäftigte die Möglichkeit, außerhalb der Praxis einen kostenlosen Bürgertest zu machen; der Nachweis über das negative Testergebnis ist dann bei Arbeitsantritt zu erbringen.



KVNO Praxisinformation

23. NOVEMBER 2021

Positive Testergebnisse sind wie gewohnt meldepflichtig und bei einem Antigentest durch einen Bestätigungstest mittels PCR abzuklären. Die Kosten für den PCR-Test werden nach der Coronavirus-Testverordnung erstattet. Die Person, die positiv getestet wurde, muss sich (nach positivem PoC-Test) bis zur Abklärung mittels PCR-Test in Quarantäne begeben. Nach positivem PCR-Test sind dies in der Regel 14 Tage. Weitere Schutzmaßnahmen sind mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat heute in einem Brief an Bundesgesundheitsminister Spahn gefordert, die Erstattungsregelungen in der TestV für PoC-Antigentests dringend den notwendigen Mengen anzupassen sowie die Dokumentations- und Übermittlungspflichten für die 3G-Regelung am Arbeitsplatz deutlich zu verschlanken. Zudem bittet die KBV mit Hinweis auf aktuelle Studien in Israel um Prüfung, ob die Testpflicht in Arztpraxen für dreimal geimpfte Beschäftigte entfallen kann.

Gilt 3G auch für Patienten?

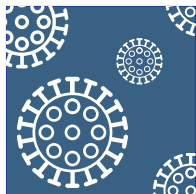
Patienten haben ein Recht auf Behandlung, unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder getestet sind. Vertragsärzte sind zur medizinischen Versorgung verpflichtet. Nach allgemeiner Auffassung der Rechtsberater der KBV und Länder-KVen ist es aber zulässig, dass Ärzte getrennte Sprechstunden für 3G- und Nicht-3G-Patienten anbieten.

Derzeit keine Verteilung von PoC-Antigentests durch die KVNO

Die KVNO hatte in diesem Jahr im Rahmen von zwei Sonderaktionen ihren Bestand an günstig beschafften PoC-Antigentests an die Mitglieder der KV Nordrhein verteilt. Diese Aktionen sind abgeschlossen. Die KVNO hat derzeit keinen Bestand an PoC-Tests zur Weitergabe an Praxen. Wir bitten Sie daher, von entsprechenden Anfragen an den Formularversand der KVNO bzw. ihren Dienstleister, die GVP gGMBH, abzusehen.

Corona-Impfung: Informationen zu Abrechnung und Kodierung

Mit der am 16. November 2021 in Kraft getretenen Änderung der Corona-Impfverordnung bekommen Vertragsärzte eine höhere Vergütung für Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 15. November**). Für die Aufwertung der Corona-Impfung sowie die Abrechnung der Wochenendzuschläge (inkl. Impfungen an gesetzlichen Feiertagen) hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung weitere Symbolziffern bereitgestellt. Der Wochenendzuschlag wird mit der GOP 88325 abgebildet. Die Leistung wird mit einem Sonderupdate in die Praxisverwaltungssysteme aufgespielt.



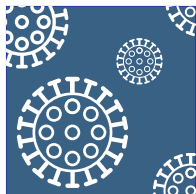
KVNO Praxisinformation

23. NOVEMBER 2021

Wichtig: Um den Praxen die Abrechnung zu erleichtern, wird der Wochenendzuschlag von Seiten der KV Nordrhein automatisch in der Abrechnung berücksichtigt. Für die Praxen ist lediglich darauf zu achten, dass die Impfung genau an dem Tag eingetragen wird, an dem sie auch erbracht wurde.

Pseudoziffern und Vergütung der Corona-Impfung im Überblick

| LEISTUNGEN HERSTELLER / IMPFSTOFF | PSEUDOZIFFER | | | VERGÜTUNG** Pro Impfung |
|--|---------------------|--|-----------------|----------------------------|
| | Erstimpfung | Abschlussimpf. | Auffrischimpf.* | |
| BioNTech/Pfizer | | | | |
| Impfung allgemeine Indikation | 88331A | 88331B | 88331R | 28 Euro |
| Impfung berufliche Indikation | 88331V | 88331W | 88331X | |
| Impfung Pflegeheimbewohner/in | 88331G | 88331H | 88331K | |
| Moderna | | | | |
| Impfung allgemeine Indikation | 88332A | 88332B | 88332R | 28 Euro |
| Impfung berufliche Indikation | 88332V | 88332W | 88332X | |
| Impfung Pflegeheimbewohner/in | 88332G | 88332H | 88332K | |
| AstraZeneca | | | | |
| Impfung allgemeine Indikation | 88333A | 88333B | - | 28 Euro |
| Impfung berufliche Indikation | 88333V | 88333W | - | |
| Impfung Pflegeheimbewohner/in | 88333G | 88333H | - | |
| Johnson & Johnson | | | | |
| Impfung allgemeine Indikation | nur eine Impfung | 88334 | - | 28 Euro |
| Impfung berufliche Indikation | | 88334Y | - | |
| Impfung Pflegeheimbewohner/in | | 88334I | - | |
| Zuschläge und weitere Leistungen zum Impfen | | | | |
| Zuschlag: Impfung an Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31.12. | 88325 | Wird von der KV automatisch hinzugesetzt Impfung bitte taggenau dokumentieren | | 8 Euro |
| Hausbesuch | 88323 | | | 35 Euro |
| Mitbesuch | 88324 | | | 15 Euro |
| Ausschließliche Impfberatung | 88322 | | | 10 Euro |
| Nachtragung im Impfausweis, wenn nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde | 88355 | | | 2 Euro |



KVNO Praxisinformation

23. NOVEMBER 2021

| LEISTUNGEN HERSTELLER / IMPFSTOFF | PSEUDOZIFFER | | | VERGÜTUNG** Pro Impfung |
|---|--------------|----------------|-----------------|----------------------------|
| | Erstimpfung | Abschlussimpf. | Auffrischimpf.* | |
| Ausstellen eines Impfzertifikats | | | | |
| manuell ohne PVS-Unterstützung | 88350 | | | 6 Euro |
| automatisiert mithilfe des PVS | 88351 | | | 2 Euro |
| wenn Impfung anderenorts erfolgt ist | 88352 | | | 6 Euro |

*Auffrischimpfungen werden nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission mit einem mRNA-Impfstoff durchgeführt.

**Die Regelvergütung pro Impfung wurde zum 16. November 2021 von 20 auf 28 Euro angehoben.

Kodierung: Zwei Kodes für COVID-19-Impfung

Im Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung gibt es diese spezifischen ICD-10-GM-Kodes:

- U11.9 für eine Impfung gegen COVID-19
- U12.9 für unerwünschte Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung

Beispiel: Bei einem Patienten besteht die Indikation für eine Impfung gegen COVID-19. Kontraindikationen liegen nicht vor. Der Patient willigt in die Schutzimpfung ein. Sie kodieren:

- U11.9 G: Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet

Einen Tag nach der Impfung stellt sich der Patient mit Fieber wieder vor. Andere Ursachen für das Fieber ergeben sich nicht, sodass eine Impfreaktion naheliegt. Sie kodieren:

- R50.88 G: Sonstiges näher bezeichnetes Fieber
- U12.9 G: Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet

Hinweise zur Abrechnung der Bürgertestungen und zur Corona-Warn-App

Durch die Wiedereinführung der kostenlosen Schnelltests auf SARS-CoV-2 für asymptomatische Bürgerinnen und Bürger können auch Praxen wieder Bürgertestungen durchführen (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 15. November**). Die Abrechnung der Bürgertestungen erfolgt über die Quartalsabrechnung.

Zwingend notwendig für die Abrechnung ist eine Anbindung der Praxis an die Corona-Warn-App (CWA), damit auf Wunsch der getesteten Person das Ergebnis mittels QR-Code in die App übermittelt werden kann. Praxen können hierfür das CWA-Schnelltestportal nutzen, das die Firma T-Systems im Auftrag der Bundesregierung kostenfrei zur Verfügung stellt.

CWA-Schnelltest-Portal





Rote Meldung der CWA: Was tun?

Grundsätzlich besteht bei einer roten Warnmeldung der Corona-Warn-App Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test nach der Bundes-Testverordnung. Diesen Test können auch Vertragsarztpraxen durchführen und entsprechend abrechnen (SNR 88310). Praxen sind dazu aber nicht verpflichtet.

Auch Teststellen mit entsprechender Beauftragung durch das kommunale Gesundheitsamt sind berechtigt, PCR-Tests von Kontaktpersonen oder von Personen mit roter Warnmeldung der CWA durchzuführen. Nicht jede Teststelle hat aber eine Kooperation mit einem Labor, das die Tests bei der Teststelle abholt und auswertet. Falls Sie in Ihrer Praxis selbst keine PCR-Bestätigungs- bzw. Kontaktpersonentests durchführen, weisen Sie bei entsprechenden Nachfragen bitte darauf hin.

Falsche „Haftungsbescheide und Haftungsbefehle“

Vermehrt erreichen uns Anfragen von KVNO-Mitgliedern, die unerwünschte Post erhalten. Vom Absender „Doctors for Covid Ethics“, „Ärzte für Aufklärung“ und/oder „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie“ (MWGFD) werden derzeit flächendeckend Schreiben übermittelt und als „persönlich zugestellter Haftungsbescheid“ betitelt. Diese Schreiben führen dann allgemein aus, Impfstoffe gegen COVID-19 seien unnötig und gefährlich. Letztendlich werden Ärzte aufgefordert, nicht an einer „verantwortungslosen Impfkampagne“ teilzunehmen.

Die Formulierung „Haftungsbescheid“ soll mutmaßlich den Eindruck erwecken, es handele sich um eine rechtswirksame Erklärung, welche möglicherweise Konsequenzen für den Adressaten entfaltet. Rein rechtlich kann ein Verein keine Bescheide erlassen, da es sich hierbei um hoheitliche Maßnahmen handelt. Auch inhaltlich kann keinerlei Haftung allein aufgrund der Tatsache begründet werden, dass jemand COVID-19-Impfungen durchführt.

Für Impfschäden, die im Zusammenhang mit einer Corona-Impfung auftreten, greift nach dem Infektionsschutzgesetz eine staatliche Haftung. Nur im Fall von Behandlungsfehlern besteht hier wie bei jeder ärztlichen Tätigkeit das übliche Haftungsrisiko.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, derartige Schreiben einfach zu ignorieren. Sollten Sie diese auf elektronischem Weg erhalten, gelten die üblichen Vorsichtsregeln, z. B. keine Anhänge zu öffnen.

Vereinzelte wurden uns auch Fälle bekannt, in denen Praxen individuell anonyme Schreiben im Praxisbriefkasten vorgefunden haben. Bislang wurden dort ebenfalls nur allgemeine Parolen gegen das Impfen verbreitet. Auch hier empfehlen wir, diese zu ignorieren, um dem Autor keine Darstellungsplattform zu bieten.